Amts-Blatt.

№ 37. Dinstag den 26. März 1839.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 401. (1)

Kundmachung.

Mit Beziehung auf den §. 24 des Postgesetzes vom 5. November 1837 werden zu Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 6. November 1838, Z. 198/18, mit der folgenden Briefpost-Ordnung die Bestimmungen wegen Benützung der Postanstalt zur Versendung von Briefen, Schriften, Zeitungen, Journalen und anderen Sachen mittelst der für die Beförderung dieser Gegenstände eingerichteten periodischen Fahrten, oder mittelst besonderer Ritte (Staffetten), festgesetzt, welche Bestimmungen mit 1. Mai 1839 in Wirksamkeit treten. — Die Behörden und Personen, welche sich zur Beförderung der gedachten Sendungen der Postanstalt bedienen, haben sich diesen Bestimmungen zu unterziehen, und es sind darnach die wechselseitigen Rechte und Verpflichtungen sowohl jener Behörden und Personen als der Staatspostanstalt zu beurtheilen. — Von der k. k. Obersten Hof-Post-Verwaltung. — Wien am 20. December 1838.

Otto Ritter v. Ottenfeld,
k. k. Hofrath und oberster Hofpostverwalter.

Briefpost-Ordnung.

I. Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. 1. Versendungen, welche mit der Briefpost Statt finden. — Mit der Briefpost müssen Briefe und periodische Schriften versendet werden, in so weit auf diese Sachen in Gemäßheit der Paragraphe 7, 9 und 12 des Postgesetzes vom 5. November 1837 der Staatsvorbehalt des ausschließenden Transportes sich bezieht, und in so weit das Brieftax-Regulativ (Briefpost-Porto-Tariff) derlei Sendungen, mit Rücksicht auf Umfang und Gewicht nicht ausdrücklich an die Fahrpost weiset, oder den Parteien in Absicht auf deren Versendung nicht die Wahl zwischen der Brief- oder Fahrpost freistellet. — Die Briefpost-Anstalt nimmt überdieß Schriften, Urkunden, Druckwerke, Kupferstiche, Lithographien, Musikalien und Muster von Stoffen, so weit diese Gegenstände das im Brieftax-Regulativ festgesetzte Gewicht nicht übersteigen, unter den im §. 2 ausgedrückten Bedingungen zur Versendung an. — §. 2. 2. Die Postanstalt übernimmt keine Haftung a) für Beischlüsse von Werth: Die zur Beförderung mit der Briefpost bestimmten Sendungen dürfen keine Angabe des Werthes enthalten; die Postanstalt übernimmt dieselben, die Fälle des §. 9 ausgenommen, nur verschlossen, ohne von dem Inhalte Einsicht zu nehmen, und leistet in den Fällen von Beschädigung, Abgang oder Verlust, mit einziger Ausnahme der in den §§. 20 und 69 vorgesehenen Fälle, keinen Ersatz. — b) Für die Folgen eintretender Versäumnisse: Auch ist die Postanstalt nicht ersatzpflichtig, wenn bei der Abfertigung, Beförderung oder Bestellung der Sendungen ein Versäumniß eintreten und dem Versender oder dem Empfänger dadurch ein Nachtheil zugehen sollte. — c) Für die Folgen irriger Zustellung: Endlich übernimmt die Postanstalt bei der in Gemäßheit des §. 35 jedem Adressaten freistehenden Abholung der an ihn einlangenden Sendungen bei dem Postamte keine Haftung für die Folgen einer möglichen irrigen Bestellung der Briefpostsendungen. — §. 3. 3. Handhabung der Briefpost-Ordnung und Befugniß zur Beschwerdeführung. — In so weit Jemand sich durch die Amtshandlungen eines Postamtes oder einer zur Handhabung der Postvorschriften bestellten Behörde in Absicht auf die Bestimmungen der gegenwärtigen Briefpost-Ordnung beschwert finden, oder (§. 2 sub b) Versäumnisse in der Briefbeförderung wahrnehmen sollte, bleibt demselben frei gestellt, bei der Oberpostverwaltung der Provinz, die es betrifft, Klage zu führen, und gegen die Entscheidung derselben, binnen der Frist von sechs Wochen, den Recurs an die oberste Hofpostverwaltung, und in letzter In-

stanz binnen der gleichen Frist an die k. k. allgemeine Hofkammer zu ergreifen. — §. 4. 4. Außerachtlassungen von Seite der Privaten. — Die Nichterfüllung der in der gegenwärtigen Briefpost-Ordnung enthaltenen Bestimmungen von Seite der Privaten zieht die darin bei den einzelnen Anordnungen vorgesehenen Folgen nach sich, und ist eine Gefällsübertretung mit jener Außerachtlassung verbunden, so hat das für Gefällsübertretungen gesetzlich vorgezeichnete Verfahren einzutreten. — §. 5. 5. Arten des Transportes der Briefpostsendungen. — Der Transport der im §. 1 angedeuteten Sachen kann auf folgenden Wegen veranlaßt werden: I. Durch Versendung mittelst der regelmäßigen Briefpost-Course, und zwar: 1. Zu Lande und 2. Zu Wasser. — II. Durch Versendung einzelner Poststücke mittelst besonderer Ritte (Estaffetten), endlich III. In Absicht auf periodische Schriften durch Pränumeration bei den Postamts-Zeitungs-Expeditionen. — §. 6. 6. Besondere Bedingungen für die Benützung der Stadtposten. — Auf die Benützung der Postanstalten für den Briefverkehr in dem Umfange eines Ortes (loco transport, Stadtposten), findet die gegenwärtige Briefpost-Ordnung nur in so weit Anwendung, als die nach den örtlichen Verhältnissen für derlei Postanstalten besonders kundgemachten Bestimmungen nicht davon abweichende Bedingungen festsetzen.

II. Theil.

Benützung der regelmäßigen Briefpost-Curse.

I. Abschnitt.

Von den Sendungen mittelst der regelmäßigen Briefpost-Curse zu Lande.

A. Bestimmungen für die Aufgabe.

§. 7. 1. Siegelung und Adresse. — Die zur Beförderung mit der Briefpost bestimmten Briefe und sonstigen Sendungen (§. 1) müssen, wofern nicht die im §. 8 enthaltene Ausnahme Anwendung findet, mit einem Umschlage (Couverte) versehen, dieser letztere aber versiegelt, und mit einer deutlichen Adresse versehen seyn, aus welcher der Bestimmungsort mit Unterscheidung desselben von anderen gleichnamigen Orten durch Beisetzung des Landes und Bezirkes, worin er sich befindet, dann der Vor- und Zunahme des Empfängers (Adressaten) und dessen Wohnung genau entnommen werden kann. — §. 8. 2. Welche Sendungen mit poste restante zu bezeichnen sind. — Auf den Adressen der Sendungen an Personen, welche in Orten, wohin die Adresse lautet, sich nur zeitweilig aufhalten, und deren Wohnung dem Versender nicht bekannt ist, müssen die Worte „poste restante" beigefügt werden, in welchem Falle sie bei dem Postamte der Abgabe, wofern demselben die Wohnung des Adressaten nicht bekannt seyn sollte, liegen bleiben, und von diesem letzteren abzuholen sind (§. 49). — §. 9. 3. Sendungen unter Kreuzband. — Zeitungen, Journale, Druckschriften überhaupt und Muster von Stoffen können auch ohne versiegelten Umschlag unter Kreuzband oder auf solche Art zusammengehalten zur Aufgabe gebracht werden, daß der Inhalt ersichtlich ist. — Auf dem die Einsicht gestattenden Kreuzbande muß sich die Adresse (§. 7) wie auf ganz verschlossenen Sendungen befinden, dasselbe darf jedoch weder auf der äußern noch inneren Seite eine wie immer geartete schriftliche Mittheilung an den Adressaten enthalten, weil im entgegengesetzten Falle die ganze Sendung in Absicht auf die Porto-Gebühr gleich einem verschlossenen Briefe behandelt werden würde. — §. 10. 4. Briefsammlungskästen. — Briefe und andere Briefpostsendungen können bei den Postämtern, wo Briefsammlungskästen bestehen, in diese letzteren eingelegt werden, wofern nicht die in den §§. 15, 23 und 24 vorgesehenen Fälle die Aufgabe zu Handen der Postbediensteten nöthig machen, welche letztere Art der Aufgabe auch bei jenen Postämtern überhaupt Statt zu finden hat, wo noch keine Briefsammlungskästen ausgehängt sind. — §. 11. 5. Vorgang bei Unregelmäßigkeiten in der Aufgabe. a) Bei Sendungen ohne Adresse oder ohne Angabe des Bestimmungsortes: Wenn sich in den Briefsammlungskästen Sendungen ohne Adresse oder ohne Angabe des Bestimmungsortes vorfinden, so werden dieselben, wenn der Versender nicht aus dem Siegel oder aus der Schrift erkannt werden kann, von dem Postamte eröffnet, und dem Versender ohne Aufenthalt zur Vervollständigung der Adresse zurückgegeben. — §. 12. b) Bei ungesiegelten Sendungen: Werden bei einem Postamte Sendungen ohne Siegel oder mit verletztem Siegel vorgefunden, so werden dieselben mit dem Siegel des Postamtes verschlossen, und es wird der Befund und dieser Vorgang auf dem Umschlage angemerkt. — §. 13. 6. Zurücknahme aufgegebener Sendungen. a) Bedingungen zur Zurücknahme: Der Versender hat das Recht, über die der Postanstalt zur Beförderung übergebenen Sendungen so

lange auf seine Kosten zu verfügen, bis solche an den von ihm bezeichneten Empfänger (§. 30) ausgefolgt worden sind. — Bei jeder Verfügung dieser Art, wohin auch die Aenderung der Adresse und die Zurücknahme einer Sendung vor der postämtlichen Abfertigung derselben vom Aufgabsorte gehört, hat sich derjenige, welcher die Zurücknahme anspricht, über seine Persönlichkeit mit dem Siegel, womit die Sendung verschlossen ist, und bei Briefen insbesondere noch mit seiner Unterschrift, und Falls dieselben recommandirt sind (§. 15), mit dem Aufgabs-Recepisse als der Versender auszuweisen. — Die Eröffnung der zur Zurücknahme in Anspruch genommenen Sendungen hat bei dem Postamte zu geschehen, damit bei Briefen die Unterschrift desjenigen, welcher die Zurücknahme verlangt, mit jener der Briefe verglichen werden könne. — Stimmen diese beiden Unterschriften nicht überein, oder zeigt sich überhaupt erst nach Eröffnung der Sendung, daß dieselbe von einer dazu nicht berechtigten Person zurück gefordert wurde, so wird dieselbe sogleich postämtlich gesiegelt, und an den Ort ihrer Bestimmung befördert, wobei das Postamt auf der Adresse zu bemerken hat „geöffnet auf Einschreiten des N. N., welcher sich als der Absender angab." — Die Postämter sind angewiesen, jeden derlei Vorfälle ohne Verzug zur Kenntniß der competenten Behörde zu bringen. — §. 14. b) Vorgang in Absicht auf die Porto-Gebühren: Wenn die Zurückgabe einer Sendung noch vor ihrer Abfertigung an den Bestimmungsort Statt findet, so wird der Partei der etwa vorhinein dafür bezahlte Porto (Franco-Gebühr) zurückerstattet, dagegen kann nach bereits erfolgter Absendung, nur die Zurückgabe der Sendung, nicht aber auch der bezahlten Franco-Gebühr von der Partei angesprochen werden. — Wird eine ohne Porto-Entrichtung (unfrankirt) aufgegebene Sendung erst nach deren Absendung dem Eigenthümer auf dessen Verlangen zurückgestellt, so hat derselbe die tariffmäßige Porto-Gebühr zu entrichten. — §. 15. 7. Recommandation. a) Begriff und Erfordernisse: Briefpostsendungen, welche unter Recommandation, d. i. gegen Aufgabs Recepisse und zur Erlangung des Rechtes, Nachweisung über deren richtige Bestellung zu verlangen, aufgegeben werden, müssen auf der Siegelseite des Umschlages (§. 7) den Namen und die Wohnung des Versenders enthalten, und den Postbediensteten eingehändigt werden (§. 10). — In so weit im Auslande, wohin recommandirte Briefe gerichtet werden, für Recommandation besondere Förmlichkeiten vorgeschrieben sind, haben die Postämter die Aufgeber damit bekannt zu machen. — §. 16. b) Bezeichnung: Derlei Sendungen werden von dem Postamte, wo die Aufgabe geschieht, mit dem Beisatze: „recommandirt" bezeichnet. — §. 17. c) Aufgabs-Recepisse: Für jede zu recommandirende Sendung wird dem Aufgeber vom Postamte ein Empfangsschein (Aufgabs-Recepisse) gegen die dafür bestimmte Gebühr ausgefertiget, womit sich derselbe über die richtige Aufgabe überhaupt und insbesondere in den Fällen auszuweisen vermag, wenn er über die Beförderung und Bestellung der Sendung Nachweisung verlangen wollte. (§§. 19 und 20). — §. 18. d) Retour-Recepisse: Nebst dem Aufgabs-Recepisse wird auf Verlangen der Aufgeber über eine recommandirte Sendung auch ein Retour-Recepisse ausgefertiget, welches der Sendung beigelegt, vom Empfänger (Adressaten) unterfertiget, und mit dem nächsten Post-Curse von dem Postamte der Abgabe an jenes der Aufgabe zurück geleitet wird, bei welchem letzteren dasselbe gegen Rückgabe des Aufgabs-Recepisses vom Versender in Empfang genommen werden kann. (§. 43). — §. 19. e) Befugniß, der richtigen Abgabe einer recommandirten Sendung nachzuforschen: Wenn der Versender an der richtigen Abgabe einer recommandirten Sendung an den Adressaten zweifelt, so ist derselbe befugt, die ämtliche Nachforschung darüber von dem Postamte, wo die Aufgabe Statt fand, mündlich oder schriftlich zu verlangen, welchem Begehren das Postamt durch Absendung einer Anfrage (Quästions-Schreibens) an das zur Abgabe der Sendung berufene Postamt in dem Falle zu entsprechen hat, wenn seit der Aufgabe der Sendung mit Rücksicht auf die eingerichteten Postenläufe eine Nachricht vom Adressaten über den Empfang der Sendung oder das etwa ausgefertigte Retour-Recepisse an den Aufgabsort schon hätte gelangen können. — Wird das dießfällige Einschreiten von Seite des Versenders mündlich angebracht, so wird auf dem vorzuweisenden Aufgabs-Recepisse der Tag der eingeleiteten Nachforschung vom Postamte angemerkt. — Beruht das Einschreiten um Nachforschung auf einer Nachricht vom Adressaten, worin er den Empfang der recommandirten Sendung in Abrede stellt, oder ist bei der Aufgabe ein Retour-Recepisse ausgestellt worden, und dasselbe binnen der gehörigen Frist noch nicht zurück gelangt, so erfolgt die Anfrage an

das Abgabspostamt unentgeldlich, in allen übrigen Fällen aber gegen Vorausbezahlung des einfachen Brief-Portos, welches zurückerstattet wird, wenn die Nachforschung auf einen von Seite der Postanstalt unterlaufenen Verstoß oder auf den Verlust der Sendung (§. 20) führen sollte. — Von dem Ergebnisse der Nachforschung wird der Versender unter Ausfolgung des zurückgelangten Nachfrageschreibens verständigt, wofür keine Gebühr zu entrichten kömmt. — §. 20. f) Vergütung für in Verlust gerathene recommandirte Sendungen. Sollte durch die Schuld eines Bediensteten der inländischen Postanstalt eine recommandirte Sendung in Verlust gerathen, so wird dem Aufgeber (§. 17) eine Vergütung von 20 fl. Conv. Münze aus der Post-Casse gegen Regreß an dem Schuldtragenden geleistet, wenn die dießfällige Reclamation innerhalb dreier Monate, vom Tage der Aufgabe gerechnet, bei dem Postamte eingereicht wird. (§. 2) — Wird der Verlust durch die Schuld eines Bediensteten einer ausländischen Postanstalt herbeigeführt, so wird dem Versender jene Vergütung erwirkt werden, wozu die ausländische Postanstalt oder ihr Bediensteter nach den daselbst geltenden Vorschriften, oder nach dem zwischen der inländischen und der ausländischen Post-Administration bestehenden Vertrage verpflichtet seyn sollte. — §. 21. 8. Porto-Gebühren. a) Ausmaß: Die für den Sachentransport mittelst der Briefpost, mit Rücksicht auf das Gewicht der Sendungen und die Entfernung des Bestimmungsortes, an die Post-Casse zu entrichtenden Gebühren bestimmt das dießfällige Tax-Regulativ (Briefpost-Tariff). — §. 22. b) Porto-Freiheiten: Welche Personen, Aemter und Anstalten von der Entrichtung der Porto-Gebühren befreiet sind, ist aus dem besonders kund gemachten Regulativ der Porto-Freiheiten zu entnehmen. — §. 23. c) Zeitpunct der Zahlung, Anweisung des Porto, Frankirung: Sendungen nach Orten im Inlande können, wofern nicht die im §. 24 angedeuteten Ausnahmen eintreten, nach der Wahl der Versender, entweder ohne Bezahlung des Porto aufgegeben, sonach bei jenen Postämtern, wo Briefsammlungskästen bestehen, in diese eingelegt (§. 10), oder es können die bis zum Orte der Abgabe berechneten Porto-Gebühren bei der Aufgabe entrichtet werden, in welchem Falle die Sendungen den Postbediensteten eingehändigt werden müssen. — §. 24 d) Sendungen, wofür die Porto-Gebühr bei der Aufgabe bezahlt werden muß (Franco-Zwang). Für nachfolgende Sendungen muß die Porto-Gebühr bei der Aufgabe entrichtet werden: 1) Mit Rücksicht auf den Empfänger: Sendungen der von Entrichtung der Porto-Gebühren nicht befreiten Behörden, Anstalten und Personen, an Se. k. k. Majestät und allerhöchst Derselben geheimes Cabinet, dann an Behörden, Anstalten und Personen, welchen die Porto-Freiheit zusteht (§ 26, sub 1). — 2) Mit Rücksicht auf den Bestimmungsort: Briefe und sonstige Sendungen nach Orten im Auslande, mit Ausnahme jener nach Krakau, Bukarest, Jassy, Bututschany, Ibraila und Gallacz, welche letzteren gleich Sendungen nach Orten im Inlande unfrankirt aufgegeben werden können. Sollte in der Folge auch rücksichtlich anderer Orte im Auslande der Franco-Zwang aufgehoben werden können, so wird dieses allgemein bekannt gemacht werden. — 3) Mit Rücksicht auf den Inhalt: Zeitungen, Journale, Druckwerke und Muster von Stoffen, welche auf die im §. 9 angedeutete Art unter Kreuzband zur Aufgabe gebracht werden. — §. 25. e) Postämtliche Bezeichnung der frankirten Sendungen. — Um den Empfängern frankirter Sendungen die geschehene Berichtigung der Porto-Gebühren ersichtlich zu machen, wird die Adresse derselben, worauf die tarifmäßige Porto-Gebühr mit schwarzer Tinte angemerkt wird, mit zwei sich kreuzenden schwarzen Strichen (X) bezeichnet, und der Beisatz Franco ausgedrückt. — §. 26. Vorgang, wenn in den Briefsammlungskästen Sendungen, für welche die Porto-Gebühr bei der Aufgabe zu entrichten kömmt, vorgefunden werden. 1) Sendungen an Se. k. k. Majestät, dann an portofreie Behörden, Anstalten und Personen. — Sendungen an Se. k. k. Majestät und an allerhöchst derselben geheimes Cabinet, dann solche, welche an portofreie Behörden, Anstalten und Personen gerichtet sind (§. 24, sub 1), sind von den Postämtern, wenn sie in den Briefsammlungskästen unfrankirt vorgefunden werden, unaufgehalten, und zwar die ersteren an die oberste Hof-Post-Verwaltung, die letzteren an die Provinzial-Ober-Postverwaltung einzusenden, wornach die Zustellung solcher Sendungen an die Adressaten im Dienstwege, und sobald der Versender (Adressant) dem Postamte namhaft gemacht wird, die Einbringung der tarifmäßigen Porto-Gebühren von demselben veranlaßt wird. — §. 27. 2) Sendun-

gen in das Ausland und unter Kreuzband. — Sendungen in das Ausland und unter Kreuzband, wofür nach den Bestimmungen des §. 24 unter 2 und 3 die Porto-Gebühren bei der Aufgabe zu bezahlen sind, welche jedoch ohne Entrichtung derselben in die Briefsammlungskästen eingelegt werden, dürfen von den Postämtern nicht abgesendet werden, sondern dieselben werden täglich in ein die Hauptmerkmale der Adressen enthaltendes Verzeichniß eingetragen, welches zu Jedermanns Einsicht am Postamte ausgehängt wird. — Wird für derlei Sendungen von Seite der Aufgeber die Porto-Gebühr, und zwar bei den Manipulations-Aemtern der Ober-Post-Verwaltungen innerhalb 8, bei den übrigen Postämtern innerhalb 14 Tagen nicht entrichtet, so werden die Adressaten von dem Vorhandenseyn derselben mittelst portofreier Avisirung mit der Aufforderung in die Kenntniß gesetzt, die tarifmäßige Taxe zu bezahlen. Erfolgt hierauf die Gebührenzahlung, so wird die Sendung an ihren Bestimmungsort befördert, im entgegengesetzten Falle aber dieselbe gleich andern unanbringlichen Sendungen behandelt (§§. 50, 51, 52 und 53). — §. 28. g) Postämtliche Bezeichnung der aufgegebenen Sendungen und Abfertigung derselben. — Die den Postämtern zur Beförderung mit den regelmäßigen Post-Cursen übergebenen Sendungen werden auf der Adreßseite mit dem Namen des Ortes, wo das Postamt seinen Sitz hat, und mit dem Datum des Tages der Aufgabe bezeichnet, und die Postämter sind verpflichtet, dieselben mit der nächsten Post, welche nach der geschehenen Aufgabe abgeht, an den Ort ihrer Bestimmung abzufertigen. — B) Bestimmungen für die Abgabe (Bestellung). — §. 29. 1) Postämtliche Bezeichnung der einlangenden Sendungen. — Auf der Siegelseite der Briefe und sonstigen Sendungen wird der Tag ihres Einlangens bei dem Postamte angemerkt, wodurch der Empfänger in die Lage gesetzt wird, bei etwaiger Verspätung in der Beförderung oder Bestellung dem Postamte darüber, zur Beseitigung künftiger Versäumnisse, die Anzeige zu machen, oder bei der Ober-Post-Verwaltung, die es betrifft, Beschwerde zu führen (§ 3). — §. 30. 2) Wer zum Empfange der Briefpostsendungen berufen ist. a) Allgemeine Regel. — Die bei dem Postamte der Abgabe einlangenden Briefe und sonstigen Sendungen werden, wofern nicht die in den §§. 31, 32, 33 und 34 angedeuteten Ausnahmen eintreten, an die auf der Adresse als Empfänger (Adressaten) bezeichneten Personen auf die in den unten folgenden §§. 37, 38 und 39 festgesetzte Weise ausgefolgt. §. 31. b) Ausfolgung der Sendungen an gesetzliche Vertreter oder gerichtliche bestellte Vermögensverwalter. — Dem gesetzlichen Vertreter oder gerichtlich bestellten Vermögens-Verwalter eines Adressaten werden die an diesen letztern gerichteten Briefpostsendungen übergeben, wenn die Gerichtsbehörde denselben zu diesem Zwecke der Postanstalt namhaft gemacht hat. — §. 32. c) Sendungen an Personen, welche nicht mehr am Leben sind. — Langt eine Sendung nach dem Ableben des Adressaten am Bestimmungsorte ein, so wird dieselbe, wofern sie nicht von den Angehörigen des Verstorbenen übernommen werden sollte, oder die Gerichtsbehörde dem Postamte nicht einen gesetzlichen Vertreter oder Vermögensverwalter der Erben namhaft gemacht hätte (§. 31), an das Postamt der Aufgabe mit dem Bemerken zurückgeschickt, daß der Adressat gestorben ist, woselbst die Sendung gleich andern unanbringlichen Sendungen (§§. 51, 52 und 53) zu behandeln ist. — Aemtliche, in Dienstsachen an einen Beamten gerichtete Erlässe, welche nach dem Ableben desselben einlangen, sind von dem Postamte unaufgehalten an die Behörde, von welcher sie ausgingen, mit dem Bemerken, daß der Adressat nicht mehr am Leben ist, zurückzusenden. — §. 33. d) Sendungen an Individuen der Militärmannschaft. — Sendungen an Individuen der Militärmannschaft werden den zur Uebernahme durch Auftrag des Militär-Commandos bevollmächtigten Personen übergeben. — §. 34. e) Sendungen an verhaftete Personen. — Sendungen an Personen, welche sich im Verhafte befinden, sind von dem Postamte an die Behörde, die es betrifft, zu leiten. — §. 35. 3) Jeder Adressat kann die an ihn gerichteten Sendungen beim Postamte abholen, oder sich dieselben zustellen lassen. — Es steht Jedermann, wofern nicht die in den §§. 31, 33 und 34 vorgesehenen Fälle eintreten, frei, sich die Abholung der an ihn einlangenden Briefpostsendungen bei dem Postamte mittelst schriftlicher Anzeige vorzubehalten, oder sich dieselben durch die Briefträger oder sonstigen Bestellten des Postamtes zustellen zu lassen. — §. 36. 4) Brieffächer. Fachgebühr. — Wünscht eine Partei, daß die

für sie einlangenden Sendungen bei dem Postamte in einem eigenen Fache aufbewahrt und zur Abhohlung bereit gehalten werden, so hat das Postamt diesem Ansuchen gegen dem zu entsprechen, daß von der Partei die hiefür festgesetzte Gebühr (Fachgebühr) bezahlt werde. — Dieser Vorgang darf jedoch nur bei Postämtern, wo Postbedienstete als wirkliche Beamte angestellt sind, Statt finden. — §. 37. 5) Vorgang bei der Bestellung. — a) Zustellung an die Adressaten im Orte des Postamtes. Briefe und sonstige Sendungen, welche nicht mit poste restante bezeichnet sind (§. 8), werden den Adressaten, welche sich im Orte des Postamtes befinden, wofern sie sich die Abholung nicht vorbehalten haben (§ 35), durch Briefträger oder sonstige verläßliche Bestellte des Postamtes in die Wohnung gebracht. — §. 38. b) Zustellung an Adressaten außerhalb des Ortes des Postamtes. — Befinden sich die Adressaten in einem von dem Postamte entfernten, demselben zur Abholung der Briefe zugewiesenen Orte, und lassen sie die unter ihrer Adresse einlangenden Sendungen nicht durch eigene Bothen abholen, so werden ihnen dieselben durch die Gemeindebothen, oder mit anderer Gelegenheit zugesendet. — Recommandirte Sendungen werden derlei Adressaten auf eben diesen Wegen unter Zusendung des Abgabsrecepisses avisirt, und es kann die Ausfolgung derselben nur gegen Beibringung des von dem Empfänger unterfertigten Abgabsrecepisse Statt finden. — §. 39. c) Bestellung an Adressaten, welche abgereiset sind. — Ist ein Adressat von dem Orte, wohin die Adresse lautet, abgereiset, so wird ihm die Sendung, Falls dem Postamte sein Aufenthalt bekannt ist, mit der Post nachgeschickt, in das Ausland jedoch, wofern die Sendung im Inlande aufgegeben wurde, nur dann, wenn dieselbe frankirt ist (§. 24) oder die darauf haftende Postgebühr hereingebracht werden kann (§ 5c). — §. 40. d) Verweigerung der Annahme. 1) Allgemeine Regel und Ausnahme. — Es ist Jedermann frei gestellt, Briefe oder andere durch die Post eingelangte Sendungen anzunehmen, oder deren Annahme zu verweigern. — Aemtliche Zuschriften, welche von portofreien Behörden und Anstalten an portopflichtige Aemter, und von portofreien Behörden und Anstalten oder portopflichtigen Aemtern an portopflichtige Personen gerichtet sind, dürfen von den letzteren nicht zurückgewiesen werden. — §. 41. 2) Zwangsweise Zustellung ämtlicher Erlässe. — Sollte die Verweigerung der Annahme der im zweiten Absatze des §. 40 angedeuteten Zuschriften Statt finden, so wird, wenn es sich um Erlässe portofreier Behörden an portopflichtige Aemter handelt, durch das Kreisamt (Delegation), und bei Erlässen portofreier oder portopflichtiger Behörden an portopflichtige Personen durch die Ortsobrigkeit die zwangsweise Zustellung und Einhebung der Postgebühr veranlaßt. — §. 42. 3) Obliegenheit des Adressaten, welcher die Annahme verweigert. — Wer die Annahme einer Sendung verweigert (§. 40), hat dieses auf der Adresse derselben eigenhändig mit Beifügung seiner Unterschrift und zwar in Gegenwart des Briefträgers oder Postbediensteten zu bemerken, und die Sendung sogleich an das Postamt zurückzuschicken, in welchem Falle derselbe auch keine Postgebühr zu bezahlen hat (§. 46). — §. 43. 6) Obliegenheiten des Empfängers. — a) Abgabs- und Retour-Recepisse für recommandirte Sendungen. — Für Sendungen, welche recommandirt sind (§. 7), hat der Empfänger das vom Postamte mitgegebene Abgabs-Recepisse, und wenn ein Retour-Recepisse (§. 18) verlangt wird, auch dieses eigenhändig zu unterfertigen und das Datum des Tages der geschehenen Uebergabe darauf anzusetzen. — §. 44. b) Entrichtung der Porto-Gebühren. — Der Adressat, oder wer für ihn die einlangenden Sendungen übernimmt (§§. 30, 31, 32, 33 und 34), ist verpflichtet, die darauf haftenden Postgebühren (§§. 21, 23 und 24) sogleich bar zu berichtigen. — § 45. 7) Postämtlicher Ansatz der Portogebühr auf der Adresse. — Von Seite des Postamtes wird die vom Empfänger zu bezahlende Porto-Gebühr, wofern die Sendung nicht frankirt und als solche bezeichnet ist (§. 25), auf der Adresse mit schwarzer Tinte deutlich angemerkt. — Außer der Porto-Gebühr und der auch für frankirte Sendungen zu entrichtenden, in dem Briefporto-Regulativ oder mittelst besonderer Anordnungen festgesetzten Zustellungs-Gebühren haben die Briefträger keine Zahlung von den Empfängern anzusprechen. Die Gebühr für Recepisse für recommandirte Sendungen ist auf denselben besonders angemerkt. — §. 46. 8) Fälle der Zurückzahlung der bereits entrichteten Porto-Gebühr. — Der Rückersatz der an das Postgefäll für eine

bezogene Sendung bereits bezahlten Gebühr findet nur dann Statt, wenn der Adressat dieselbe nicht selbst beim Postamte bezogen oder vom Briefträger übernommen, sondern durch seine Dienstleute, Bothen u. s. f. empfangen hat, und die Sendung ohne Spur einer vorgenommenen Eröffnung mit Verweigerung der Annahme (§. 42) zurückstellt, wie auch wenn eine Sendung nur wegen gleichlautenden Namens auf der Adresse übernommen und eröffnet worden, hierbei aber hervorgekommen ist, daß eine andere Person der Empfänger seyn sollte. — In diesem letzteren Falle hat das Postamt die Sendung sogleich ämtlich zu siegeln, den Vorfall auf der Adresse zu bemerken, und die Zustellung an den berufenen Empfänger zu veranlassen. — §. 47. 9) Vorgang bei unrichtiger Anwendung des Porto-Tarifes. — Die unrichtige Anwendung des Porto-Tarifes bei Bemessung der Porto-Gebühr oder ein dabei unterlaufener Rechnungsverstoß hat weder der Post-Casse noch der zahlungspflichtigen Partei zum Nachtheile zu gereichen. — Der Betrag, welcher ungebührlich, es sey bei der Aufgabe (§§. 23 und 24) oder bei der Abgabe (§ 44) zu viel geleistet wurde, wird nach geschöpfter Ueberzeugung, Behufs welcher die Sendung sammt der die Porto-Bemessung ausweisenden Adresse (§§. 7 und 45) von der Partei beizubringen ist, dieser letzteren von der Post-Casse zurückerstattet. — Hat dagegen die Partei bei der Aufgabe oder beim Empfange weniger gezahlt, als nach dem gesetzlichen Ausmaße entfallen sollte, so ist sie verpflichtet, den auf die tarifmäßige Gebühr mangelnden Betrag nachträglich zu entrichten; die dießfällige Anforderung der Post-Casse kann jedoch nur binnen Eines Jahres, von dem Zeitpuncte der geleisteten ersten Zahlung an gerechnet, von der Postbehörde geltend gemacht werden. — §. 48. 10) Gefälls- und censursämtliche Behandlung einlangender Sendungen. — Sendungen, welche einer Gefälls-Amtshandlung unterliegenden Beischlüsse vermuthen, oder bei Verwahrung unter Kreuzband deutlich entnehmen lassen, werden dem Empfänger, ohne daß von Seite des Postamtes die Eröffnung derselben Statt finden darf, zu dem Ende avisirt, damit dieselben gegen Beobachtung der Gefällsvorschriften bezogen werden können. — Sendungen, welche der Censur unterliegende Gegenstände enthalten, werden erst verabfolgt, nachdem die Censurs-Behörde ihre Amtshandlung vorgenommen hat. — §. 49. 11) Behandlung der Sendungen, welche an den auf der Adresse bezeichneten Empfänger nicht zugestellt werden können. a) Rücksendung an das Postamt der Aufgabe (Retour-Briefe). 1) Unonbringliche Sendungen überhaupt. Briefe und sonstige Briefpost-Sendungen, welche wegen verweigerter Annahme §§. 40 und 46), oder weil der Adressat nicht aufzufinden ist, nicht bestellt werden können, wie auch solche, welche mit poste restante bezeichnet sind (§. 8) und um welche der Adressat innerhalb dreier Monate sich nicht meldet, werden an die Postämter der Aufgabe zurückgesendet. — § 50. 2) Sendungen an Personen, welche den Aufenthalt gewechselt haben. — Sendungen an Personen, welche von dem Orte des Postamtes, wohin die Adresse lautet, abgereiset sind, und deren neuer Aufenthalt nicht bekannt ist (§. 39), werden an das Postamt der Aufgabe zurückgeleitet. — Müßten derlei Sendungen den Adressaten in das Ausland nachgeschickt, und könnten die darauf haftenden Porto-Gebühren nicht hereingebracht werden, so wird gleichfalls deren Zurücksendung an das Postamt der Aufgabe eingeleitet, wo sie nach Vorschrift des §. 27 gleich andern wegen unterlassener Frankirung liegen gebliebenen Sendungen behandelt werden. — §. 51. b) Verzeichnisse über die Retour-Briefe zur Einsicht des Publicums. Ueber die nach den Bestimmungen der §§. 49 und 50 an die Postämter der Aufgabe zurückgelangten unbestellbaren Sendungen werden daselbst besondere Verzeichnisse verfaßt, und diese letzteren zu Jedermanns Einsicht ausgehängt, die Sendungen selbst aber den Versendern, welche sich als solche nach Vorschrift des §. 13 auszuweisen haben, gegen Berichtigung der für die Sendung an den auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsort entfallenden Porto-Gebühren ausgefolgt. — §. 52 c) Termin zur Aufbewahrung der Retour-Briefe bei den Postämtern: Jene Retour-Sendungen, welche binnen zwei Monaten nach Aufnahme in die auszuhängenden Verzeichnisse (§. 51) von den Absendern nicht zurückgenommen werden, sind nach Verlauf dieser Frist von den Postämtern an die vorgesetzte Ober-Postverwaltung einzusenden, bei welcher sie noch durch drei Monate liegen bleiben, und von den Absendern reclamirt werden können. Nach Verlauf dieser zweiten

Frist werden diese Sendungen, nebst jenen, welche wegen unterlassener Frankirung (§§. 27, 39 und 50) liegen bleiben, an die Oberste Hof-Postverwaltung in Wien eingesendet, bei welcher die commissionelle Eröffnung derselben und die Ausscheidung der etwa darin enthaltenen Gelder und Werthgegenstände auf die im nachfolgenden §. 53 vorgezeichnete Weise Statt findet. — §. 53. d) Vertilgung der ohne Werth-Inhalt befundenen Sendungen und Aufbewahrung der Gelder und Werthgegenstände. — Bei der commissionellen Eröffnung, wobei die Lesung des Inhaltes der Briefe auf das Strengste untersagt ist, werden jene Briefe, welchen weder Geld, noch ein Document, noch sonst ein Werthgegenstand beigeschlossen ist, sogleich zerrissen, und die zerrissenen Briefe werden unter gleicher commissionellen Aufsicht entweder verbrannt oder verstampft. — Sendungen, welche Geld, Documente oder sonstige Werthgegenstände enthalten, werden nebst den Adressen aufbewahrt, und es wird ein Verzeichniß darüber, welches die Versender und Empfänger, wie auch die Beischlüsse ersichtlich macht, mittelst der Landeszeitung zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Diese Sendungen werden den sich ausweisenden Aufgebern oder Adressaten gegen Bezahlung der darauf haftenden Postgebühren ausgefolgt. — Die Geldbeträge, welche nach Verlauf von drei Monaten nach der erwähnten Kundmachung des Verzeichnisses unbehoben liegen bleiben, werden zwar bei dem Postgefälle in Empfang verrechnet, allein es wird die Zurückgabe derselben, gleichwie der Documente und Werthgegenstände auch nach dieser Frist noch verfügt, wenn von Seite des Reclamanten das Eigenthumsrecht gehörig erwiesen wird.

II. Abschnitt.

Von den Sendungen mittelst der regelmäßigen Post-Curse zu Wasser.

§. 54. 1. Arten der Postverbindungen zu Wasser. a) Staats-Postanstalten: Die regelmäßigen Postverbindungen zu Wasser werden entweder *a.* durch die von der Staats-Postverwaltung selbst auf dem Meere, auf Seen, Flüssen oder Canälen eingerichteten Beförderungs-Anstalten, oder b) Benützung der Privat-Unternehmungen. *b.* Durch derlei Privat-Unternehmungen unterhalten, welche bezüglich auf den Transport der Postsendungen mit der Staats-Postanstalt in Vertragsverhältnissen stehen. — §. 55. 2. Allgemeine Regel für die Benützung der Postverbindungen zu Wasser. Bestehen zwischen zwei Orten regelmäßige Postverbindungen zu Wasser (§. 54), so haben für die Benützung derselben zum Transporte der Briefe, periodischen Schriften und sonstigen Sendungen (§. 1) bezüglich auf deren Aufgabe bei den daselbst bestellten Postämtern, deren Abfertigung und Abgabe die im I. Abschnitte des II. Theiles der gegenwärtigen Briefpostordnung enthaltenen Bestimmungen Anwendung zu finden. — §. 56. 3. Ausnahmsweise günstigere Behandlung der Correspondenz zwischen inländischen Seehäfen und der Correspondenz, welche aus dem Auslande dahin gelangt: In Bezug auf die Behandlung der in den inländischen Seehäfen, wo Staats-Postanstalten bestehen, aus dem Auslande oder aus andern inländischen Seehäfen, mit Schiffen, welche nicht dem Postdienste gewidmet sind, einlangenden Briefe und die dafür zu entrichtenden Postgebühren haben die zu Folge allerhöchster Entschließung Sr. k. k. Majestät vom 10. Februar 1838, in Gemäßheit des Hofkammer-Decretes vom 6. November 1838, Zahl $^{47857}/_{1939}$, mittelst Kundmachung der k. k. Gubernien in Venedig, Triest und Zara erlassenen besonderen Bestimmungen zu gelten. — §. 57. 4. Porto-Gebühren. Geschieht die Beförderung der Briefpostsendungen zu Wasser mittelst eigener Transportmittel der Staats-Postverwaltung (§. 54 sub a), so wird die Postgebühr nach dem allgemeinen Brieftax-Tarife bemessen; bedient sich dagegen die Postanstalt der Transportmittel von Privat-Unternehmungen (§. 54 sub b), so werden, falls die mit diesen letzteren abgeschlossenen Verträge die Anwendung des allgemeinen Tarifs ausschließen, die besondern Tarife von Fall zu Fall kund gemacht. — §. 58. 5. Freie Wahl der Parteien zwischen den Post-Cursen zu Lande oder zu Wasser. Besteht zwischen zwei Orten neben dem Post-Curse zu Lande auch eine regelmäßige Postverbindung zu Wasser (§. 54), so steht es dem Versender einer Briefpostsendung frei zwischen beiden zu wählen; er hat jedoch auf der Adresse zu bemerken, ob er die Beförderung zu Lande oder zu Wasser wünschet, wornach das Postamt der Aufgabe sodann die Abfertigung der Sendung auf die verlangte Weise zu veranlassen hat.

III. Theil.

Von der Beförderung einzelner Sendungen mittelst besonderer Ritte (Estaffetten).

I. Abschnitt.

Bestimmung für die Aufgabe und Absendung.

§. 59. 1) Allgemeine Gestattung, diese Beförderungsart zu benützen, und Beschränkung derselben mit Rücksicht auf den Bestimmungsort. Es ist Jedermann gestattet, einzelne Sendungen durch die Postanstalt mittelst besonderer Ritte (Estaffetten) befördern zu lassen, wobei dieselben durch Postillone von Station zu Station entweder zu Pferde oder auf Wägen (§. 63) ohne einen andern als den zur Controlle und zum Pferdewechsel erforderlichen Aufenthalt bis an den Bestimmungsort gebracht werden. — Diese Beförderungsart kann sowohl nach Orten im Inlande als auch nach jenen auswärtigen Ländern Statt finden, in welchen der Estaffetten-Dienst eingerichtet, und den Privaten die Benützung dieser Beförderungsart gestattet ist. Da dieses gegenwärtig in Frankreich, Spanien, Portugal, Großbritannien, Schweden, Norwegen, Griechenland und in der Türkei nicht der Fall ist, so können dahin gerichtete Sendungen mit Estaffetten nur bis zu den bezüglichen Gränzorten befördert werden, und es haben die Versender für deren Weiterbeförderung von den gedachten Orten selbst Sorge zu tragen. — Estaffetten-Sendungen nach dem Auslande, welche wegen großen Umfanges und Gewichtes von reitenden Postillons nicht befördert werden können, werden von den Postämtern nur in dem Falle übernommen, wenn es bestimmt bekannt ist, daß deren Versendung von der ausländischen Postanstalt nicht verweigert werden wird. — §. 60. 2) Adresse und Emballage der Sendungen. Bei der Uebergabe solcher Sendungen an die Postämter müssen dieselben mit Rücksicht auf Umfang und Inhalt, dann auf die zu durchlaufende Wegstrecke gehörig emballirt, und gleich andern Briefpostsendungen mit einer genauen und deutlichen Adresse (§. 7) versehen, und wenigstens mit drei Siegeln verschlossen seyn. — Auch sind die Versender verpflichtet, auf dem Umschlage ihren Namen und Charakter, dann ihre Wohnung, so wie den Tag, die Stunde und die Tageszeit der Uebergabe an das Postamt aufzuschreiben. — §. 61. 3) Nichtgestattung einer Werthsangabe und Beobachtung der Gefällsvorschriften. Eine Werthsangabe ist nicht gestattet (§. 2), dagegen hat der Versender bei Gegenständen, welche vor der Absendung einer gefällsämtlichen Behandlung unterliegen, dieselbe mit Rücksicht auf die im In- und Auslande hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen herbeizuführen, und der Versender hat seine dießfälligen Unterlassungen oder Uebertretungen allein zu vertreten. — §. 62. 4) Estaffetten-Gebühren. a) Zeitpunct der Entrichtung: Die Versender sind verpflichtet, sogleich bei Uebergabe der Estaffetten-Sendungen an die Post bediensteten die Beförderungsgebühren von dem Orte der Aufgabe bis zum Bestimmungsorte vollständig und bar zu berichtigen. — §. 63. b) Ausmaß: Diese Gebühren werden nach der Entfernung des Aufgabsortes vom Bestimmungsorte der Sendung mit Annahme der Beförderung auf der kürzesten Post-Straße und mit Rücksicht auf das Gewicht derselben berechnet, und es haben in dieser Beziehung zu Folge allerhöchster Entschließung Sr. k. k. Majestät vom 14. April 1832 folgende Bestimmungen zu gelten: — Für die Beförderung einer Sendung im Inlande bis zum Gewichte von 15 Pfund und für die einfache Post sind *a.* im Lombardisch-Venetianischen Königreiche 4 Lire 60 Cent. austr. oder 1 fl. 32 kr. Conv. Münze; *b.* in den übrigen Provinzen, für welche die gegenwärtige Briefpost-Ordnung erlassen wird, um 24 kr. Conv. Münze mehr als das zeitweilig für ein Pferd und die einfache Post bestehende Rittgeld beträgt, zu bezahlen. *c.* Für die Beförderung von Sendungen von einem mehr als 15 Pfund betragenden Gewichte, und zwar bis einschließlich 100 Pfund, sind nebst den unter *a* und *b* erwähnten Gebühren noch 6 kr. Conv. Münze als Wagengeld für jede einfache Post, und *d.* für Sendungen von mehr als 100 Pfund Gewicht, nebst dem Wagengelde, die unter *a* und *b* erwähnten Gebühren im doppelten Betrage zu entrichten. *e.* Für die Beförderung im Auslande sind jene Gebühren zu zahlen, welche an die ausländische Postanstalt für die Wegestrecke von der ersten ausländischen Post-Station bis zum Bestimmungsorte der Sendung vergütet werden müssen. — §. 64. c) Vorbehalt für die Fälle, wo die Gebühr bei der Absendung nicht vollständig ausgemittelt werden kann. Wenn von einem Postamte die

Estaffetten-Gebühr nicht genau voraus berechnet werden kann, welcher Fall bei Sendungen nach Orten im Auslande, oder nach solchen, welche abseits der Post-Straße liegen, eintreten kann, so hat der Versender eine angemessene Geldsumme als Depositum zu erlegen, wovon ihm der Betrag zurückerstattet wird, welcher nach vorgenommener Liquidirung der Gebühr als zu viel bezahlt erscheinen sollte. Dagegen ist derselbe verpflichtet, den etwa zu wenig bezahlten Betrag nachträglich zu berichtigen. (§. 66.) — §. 65. 5) Empfangscheine und Gegenscheine über aufgegebene Sendungen. Für die dem Postamte übergebene Sendung wird von demselben ein Empfangschein ausgestellt, womit auch der Betrag der erlegten Estaffetten-Gebühr (§. 62 und 63) quittirt wird. Dem Versender liegt dagegen ob, den Gegenschein, welcher ihm von dem Postamte vorgelegt wird, zu unterfertigen. — §. 66. 6) Abweichung von der kürzesten Post-Straße. Verlangt der Versender die Beförderung der Estaffetten-Sendung auf einer andern als der kürzesten Post-Straße, oder muß von dieser letzteren wegen eingetretener Elementar-Zufälle oder anderer Ereignisse abgegangen werden, so hat derselbe die Estaffetten-Gebühr nach der Länge der wirklich zurückzulegenden Straßenstrecke zu berichtigen. (§. 64). — §. 67. 7) Abfertigung der Estaffetten. Die zur Beförderung mit Estaffetten aufgegebenen Sendungen sind von den Postämtern sogleich nach der Uebernahme und gepflogener Amtshandlung abzufertigen. — § 68. 8) Verspätung bei der Abfertigung, Beförderung oder Zustellung. Sollte bei der Abfertigung, Beförderung oder Zustellung einer Estaffetten-Sendung durch die Schuld eines Bediensteten der inländischen Postanstalt eine solche Verspätung eintreten, daß dadurch der vom Versender beabsichtigte Zweck vereitelt würde, so wird demselben, wofern er die Vereitlung des Zweckes der Sendung durch diese Verspätung gehörig zu erweisen vermag, und die Reclamation innerhalb dreier Monate vom Tage der Aufgabe der Sendung gerechnet anbringet, die erlegte Estaffetten-Gebühr zurückerstattet. — §. 69. 9) Vergütung für den Verlust einer Estaffetten-Sendung. Sollte durch die Schuld eines Bediensteten der inländischen Postanstalt eine Estaffetten-Sendung in Verlust gerathen, so wird dem Versender die erlegte Gebühr zurückerstattet, und demselben eine Vergütung von 25 fl. Conv. Münze aus der Postcasse, gegen Regreß an dem Schuldtragenden, geleistet, wofern von seiner Seite die dießfällige Reclamation innerhalb dreier Monate vom Tage der Aufgabe der Sendung gerechnet eingereicht wird. — Sollte der Verlust durch die Schuld eines Bediensteten einer ausländischen Postanstalt herbeigeführt worden seyn, so wird dem Versender jener Ersatz oder jene Vergütung auf sein Einschreiten erwirkt werden, wozu die ausländische Postanstalt oder ihre Bediensteten nach den für dieselben geltenden Vorschriften oder nach dem mit der ausländischen Postverwaltung bestehenden Vertrage verpflichtet sind.

II. Abschnitt.

Bestimmungen für die Zustellung.

§. 70. 1) Zustellung. Empfangschein. Die bei den Postämtern einlangenden Estaffetten-Sendungen werden sogleich nach ihrem Eintreffen, mit Rücksicht auf die in den §§. 30, 31, 32 und 35 der gegenwärtigen Briefpost-Ordnung enthaltenen Bestimmungen an die Adressaten bestellt (§. 72), welche verpflichtet sind, den Empfangschein eigenhändig zu unterfertigen, und auf demselben den Tag, die Stunde und die Tageszeit der erfolgten Uebergabe anzusetzen. — §. 71. 2) Zustellungs-Gebühren. Für die Zustellung sind folgende Gebühren zu entrichten: *a.* in allen Orten des Inlandes, mit Ausnahme der Haupt- und Residenzstadt Wien, 15 kr. Conv. Münze; *b.* in der innern Stadt Wien 20 kr. C. M.; *c.* in den Vorstädten Wiens 30 kr. Conv. Münze, und zwar ohne Unterschied, ob die Zustellung bei Tag oder zur Nachtzeit Statt findet; *d.* in den Orten außer den Linien und in der Umgebung Wiens ist die Zustellungsgebühr nach dem bestehenden Bothen-Tariffe zu bezahlen. — §. 72. 3) Verfahren bei Estaffetten-Sendungen, deren Adressat nicht ausfindig gemacht werden kann. Wenn bei einem Postamte eine Estaffetten-Sendung mit poste restante bezeichnet einlangt, der Adressat aber um die Empfangnahme derselben sich binnen 24 Stunden nicht meldet, oder wenn dieselbe an eine dem Postamte nicht bekannte und innerhalb 24 Stunden nicht aufzufindende Person gerichtet ist, so wird die Sendung bei dem Postamte aufbewahrt, der Versender aber durch das Postamt der Aufgabe mit nächster Post hiervon verständiget und zur Erklärung aufgefordert, was damit zu geschehen habe, zu Folge welcher Erklärung sodann das Wei-

tere verfügt wird. — Sollte eine derlei Sendung hiernach an den Aufgabsort mit der Brief- oder Fahrpost zurückzusenden seyn, so hat derjenige, welcher die Zurücksendung verlangt, die dafür entfallende tariffmäßige Postgebühr zu entrichten. — §. 73. 4) Wenn der Adressat abgereiset ist: Sollte eine Estaffetten-Sendung an einen Adressaten einlangen, welcher vom Adreßorte abgereiset ist, so kann deren Beförderung an dessen neuen Aufenthaltsort mit Estaffette nur in dem Falle Statt finden, wenn von ihm oder von dem Versender wegen Bezahlung der Estaffetten-Gebühr für die noch zurückzulegende Wegesstrecke Vorsehung getroffen worden ist. Im entgegengesetzten Falle wird die Sendung, wofern dem Postamte der Aufenthalt des Adressaten bekannt ist, entweder mit der nächsten Briefpost recommandirt oder mit der Fahrpost dahin befördert, wofür der Versender oder der Adressat die tariffmäßigen Gebühren zu bezahlen, und der erstere für diese Gebühren jeden Falls zu haften hat. — §. 74. 5) Gefälls- und censursämtliche Behandlung. Wenn mit Estaffetten solche Sendungen einlangen, welche einer gefälls- oder censursämtlichen Amtshandlung unterliegen, so ist bezüglich auf deren Zustellung der Vorgang zu beobachten, welcher für die mit der Fahrpost einlangenden Sendungen vorgeschrieben ist.

IV. Theil.

Von der Pränumeration auf periodische Schriften (Zeitungen und Journale) mittelst der Postanstalt.

§. 75. 1) Auf welche periodische Schriften die Postämter Pränumeration annehmen. Bei jedem Postamte kann Jedermann auf jene periodischen Schriften (Zeitungen und Journale) pränumeriren, deren Verzeichniß jährlich von der k. k. obersten Hof-Postverwaltung in Wien zur allgemeinen Kenntniß in Druck herausgegeben wird. — Wollte Jemand auf eine in diesem Verzeichnisse nicht enthaltene ausländische Zeitung oder Zeitschrift pränumeriren, deren Bezug nicht allgemein erlaubt ist, so hat derselbe vorerst die Bewilligung der Censurs-Behörde, die es betrifft, beizubringen. — §. 76. 2) Zeitpunct der Pränumeration. Auf Ablieferung aller zu einem Jahrgange, Semester oder Quartal gehörigen Blätter oder Hefte einer Zeitung oder Zeitschrift kann derjenige, welcher pränumerirt, nur dann rechnen, wenn derselbe innerhalb des in dem jährlichen Verzeichnisse der obersten Hof-Postverwaltung (§. 75) dießfalls vorgesehenen Termins vor dem Eintritte der periodischen Herausgabe die Bestellung bei dem Postamte macht. — Auch läßt das erwähnte Verzeichniß entnehmen, ob ganz-, halb- oder vierteljährig pränumerirt werden kann, wobei jedenfalls nach dem Solar-Jahre gerechnet wird. — §. 77. 3) Pränumerations-Gebühren: Die Pränumerations-Gebühren werden mittelst des im §. 75 erwähnten Verzeichnisses jährlich kund gemacht, und es ist in den für ausländische politische Zeitungen festgesetzten Gebühren der von den Postämtern zu bezahlende Stämpelbetrag einbegriffen. — §. 78. 4) Arten des Bezuges: Der Bezug der periodischen Schriften durch die Postämter kann auf zweierlei Art verlangt werden: — *a.* daß dieselben unverschlossen versendet und verabfolgt, oder *b.* unter Couvert gebracht, mit der Adresse des Bestellers versehen, versiegelt und so zugestellt werden. — Im zweiten Falle hat der Besteller nebst dem Pränumerations-Betrage noch die für die Couvertirung und Versiegelung festgesetzten Gebühren zu bezahlen. — §. 79. 5) Zeitpunct der Gebührenzahlung. Die Pränumerations-Gebühren müssen gleich bei der Bestellung bar bezahlt werden, und es wird auf dem Pränumerations-Scheine die geschehene Zahlung von Seite des Postamtes quittirt. — Bestellungen, auch wenn sie schriftlich gemacht würden, bleiben unberücksichtiget, wenn nicht gleichzeitig die festgesetzten Gebühren bezahlt werden. — §. 80. 6) Zurücknahme der Bestellung. Wollte Jemand eine gemachte Bestellung zurücknehmen, so können ihm die erlegten Gebühren nur in dem Falle zurück erstattet werden, wenn die postämtliche Bestellung bei dem inländischen Redacteur oder bei dem ausländischen Postamte noch nicht Statt gefunden hätte, oder wenn diese letztern mit Verzichtung auf die Pränumerations-Gebühr die Widerrufung annehmen, oder endlich, wenn eine andere Person sich meldet, an welche die geschehene Pränumeration übertragen werden kann. — §. 81. 7) Aufhören des Erscheinens periodischer Schriften während des Pränumerations-Termines. Sollte eine inländische periodische Schrift, worauf pränumerirt wurde, gar nicht herausgegeben werden, oder noch vor Ablauf

des Pränumerations-Termines zu erscheinen aufhören, so wird den Bestellern im ersten Falle der ganze und im zweiten der für die Zeit vom Tage des Aufhörens bis zum Ablaufe des erwähnten Termines entfallende Gebührenbetrag zurück erstattet, wofern derselbe dem Redacteur noch nicht erfolgt worden ist, oder aus dessen Guthabungen hereingebracht werden kann. — Träte dieser Fall bei ausländischen periodischen Schriften ein, so wird die erlegte Gebühr nur dann zurück erstattet, wenn an die ausländische Postanstalt die Pränumerations-Gebühren noch nicht ausgefolgt worden sind, oder diese letztere dieselben ganz oder zum Theile zurück ersetzet. — §. 82. 8) Bezug vom Postamte. Die Besteller können die periodischen Schriften, worauf sie pränumerirt haben, entweder bei dem Postamte selbst abholen, oder sich dieselben durch die Briefträger oder sonstige Bestellte des Postamtes zustellen lassen. In dem letztern Falle haben sie die nach den Local-Verhältnissen festgesetzte Zustellungsgebühr zu bezahlen. — §. 83. 9) Ergänzung bei Abgängen: Wenn gleich bei der Uebernahme der periodischen Schriften der Abgang eines oder mehrerer Blätter von Seite des Bestellers wahrgenommen wird, so ist derselbe befugt, die kostenfreie Ergänzung des Abganges bei dem Postamte anzusprechen. Später bemerkte oder vorgefallene Abgänge werden auf Einschreiten der Parteien durch die Postanstalt nur gegen Bezahlung jenes Betrages ergänzt, welcher von den Redacteuren oder von der ausländischen Postanstalt dafür angesprochen wird. — §. 84. 10) Abgänge durch Censurs-Verboth. Wird die Verabfolgung eines oder mehrerer Blätter ausländischer periodischer Schriften an die Besteller von Seite der Censurs-Behörde nicht gestattet, so kann von den letzteren ein Ersatz oder eine Entschädigung von der Postanstalt nicht angesprochen werden.

Z. 395. (3)

Kundmachung

der ersten dießjährigen Vertheilung der Elisabeth Freiinn von Salvay'schen Armenstiftungsinteressen, im Betrage von 746 fl. C. M.

Vermög Testaments der Elisabeth Freiinn v. Salvay, gebornen Gräfinn v. Duval, ddo. Laibach am 23. Mai 1798, sollen die Interessen der von ihr errichteten Armenstiftung von halb zu halb Jahr, mit vorzugsweiser Bedachtnahme auf die Verwandten der Stifterinn und ihres Gemahls, unter die wahrhaft bedürftigen und gutgesitteten Hausarmen vom Adel, wie allenfalls zum Theile unter die bloß nobilitirten Personen in Laibach jedesmal an die Hand vertheilt werden. — Diejenigen, welche vermög des oben wörtlich angegebenen Testamentes eine Unterstützung aus diesem Armenstiftungsfonde ansprechen zu können glauben, werden hiemit erinnert, ihre an das hohe k. k. illyrische Gubernium stylisirten Bittgesuche um einen Antheil aus dem jetzt wieder zu vertheilenden Stiftungs-Interessenbetrage pr. 746 fl. M. M., bei dieser Armeninstitutscommission binnen sechs Wochen einzureichen, darin ihre Vermögensverhältnisse gehörig darzustellen, und den Gesuchen die Adelsbeweise, wenn sie solche nicht schon bei frühern Vertheilungen dieser Stiftungsinteressen beigebracht haben, so wie die Verwandtschaftsproben, wenn sie als Verwandte eine Unterstützung ansprechen, beizulegen, in jedem Falle aber neue Armuths- und Sittlichkeitszeugnisse, welche von den betreffenden Herren Pfarrern ausgefertigt, und von der politischen Obrigkeit bestätigt seyn müssen, beizubringen. — Uebrigens wird bemerkt, daß die aus diesem Stiftungsfonde einmal oder mehrmal erhaltene Unterstützung kein absolutes Recht auf abermalige Erlangung derselben bei künftigen Vertheilungen dieser Stiftungsinteressen begründet. — Von der Armeninstitutscommission Laibach am 1. März 1839.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 414. (1) J. Nr. 777.

Edict.

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Reifniz wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Martin Pakitsch von Friesach in die executive Versteigerung der dem Jacob Debellak von Friesach gehörigen, in die Execution gezogene, der löblichen Herrschaft Reifniz sub Urb. Fol. 578 a zinsbaren, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche ddo. 17. December 1838 schuldiger 266 fl. c. s. c. gerichtlich geschätzten 1/4 Kaufrechtshube sammt Zugehör gewilliget, und zur Vornahme derselben die Tage auf den 20. April, 22. Mai und 6. Juli 1839, jedesmal Vormittags um 10 Uhr in Loco Friesach mit dem Beisatze bestimmt worden, daß wenn obige Realität bei der ersten oder zweiten Versteigerungstagsatzung um den Schätzungswerth pr. 407 fl. 5 kr. M. M. oder darüber an Mann nicht gebracht werden sollte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Reifniz am 16. März 1839.